

92. 1. Zum Begriffe des Angestellten oder Beauftragten im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

2. Was muß vorliegen, damit der Inhaber eines geschäftlichen Betriebs nach § 13 Abs. 3 UWG. wegen Handlungen von Angestellten oder Beauftragten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1914 i. S. M. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. II. 434/13.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien betrieben beide den Handel mit Dünger. Der Kläger hatte beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 1. in seinen geschäftlichen Korrespondenzen, Rundschreiben usw. die Aufschrift „Größtes Düngerversandgeschäft Deutschlands“ zu unterlassen; 2. (a, in erster Linie) Dünger, welcher mit Straßentebricht vermischt ist, nicht als reinen animalischen Dünger zu verkaufen; (b, hilfsweise) dafür Sorge zu tragen, daß seine Angestellten und Beauftragten nicht dem Dünger, welcher als reiner animalischer Dünger verkauft wird, Straßentebricht beimischen.

Der erste Richter wies die Klage ab. Der Berufungsrichter gab dem Antrage zu 1 statt und erkannte ferner unter Abweisung des weitergehenden Antrags nach dem Hilfsantrag unter 2b. Auf die Revision des Beklagten wurde der Klagantrag zu 2 gänzlich abgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Bei der Beurteilung zu 2 des Berufungsurteils ist der Berufsungsrichter zunächst von der Erwägung ausgegangen: wenn der Beklagte mit Straßentebricht vermischten Dünger als reinen animalischen (reinen Stall-) Dünger verkaufe, so verstoße er gegen das Wettbewerbsgesetz. Er würde damit nicht nur seine Abnehmer täuschen, er würde auch die anderen Düngerhändler schädigen, indem er in der Lage wäre, den Dünger zu billigerem Preise zu verkaufen und so die Kundschaft von den anderen Händlern zu sich herüberzuziehen. Ein solches Verfahren, das den Abnehmern gegenüber eine strafbare Handlung darstelle, würde auch gegenüber den Kon-

kurrenten als unsittlich erscheinen. Die Vermischung würde zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgen, um zu günstigeren Bedingungen liefern zu können und um das eigene Geschäft zu kräftigen.

Sodann hat der Berufungsrichter bezüglich des vorliegenden Tatbestandes ausgeführt, der Kläger behaupte selbst nicht, daß in dem Geschäfte des Beklagten selbst durch seine Angestellten und Arbeiter Dünger mit Straßenehricht vermischt werde. Erwiesen sei aber die Behauptung des Klägers, daß in umfangreichem Maße Leute, die für den Beklagten Dünger aufgekauft und verladen hätten, dem Dünger Straßenehricht beigemischt hätten. Insbesondere hätten die Zeugen . . . selbst zugegeben, daß sie Loren, die für den Beklagten verfrachtet worden seien, teilweise mit Straßenehricht gefüllt hätten. Es sei nicht erwiesen, daß der Beklagte von der Vermischung des Düngers mit dem Ehricht Kenntnis gehabt und wissentlich mit solcher Ladung gefüllte Wagen abgefandt habe. Deshalb könne dem Hauptantrage des Klägers (auf Verurteilung des Beklagten, den mit Ehricht vermischten Dünger nicht als animalischen Dünger zu verkaufen) nicht stattgegeben werden. Denn dem Beklagten falle eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung nicht zur Last, und es könne niemandem aufgegeben werden, etwas zu unterlassen, was er nicht getan habe. Dagegen sei auf Grund des § 13 Abs. 3 UnWG. der Hilfsantrag gerechtfertigt, dem Beklagten aufzugeben, dafür zu sorgen, daß seine Beauftragten die unzulässige Handlung unterließen. Die Aufkäufer seien „Beauftragte“ des Beklagten im Sinne von § 13 Abs. 3; sie hätten von ihm den ständigen Auftrag, für ihn Dünger aufzukaufen und für seine Rechnung zu verfrachten.

Diesen Ausführungen gegenüber rügt die Revision Verletzung des materiellen Rechtes, insbes. des § 1 UnWG., indem sie geltend macht, es handle sich nicht um „Beauftragte“ des Beklagten. Die betreffenden Personen — von dem Berufungsrichter in seiner Urteilsformel mit „Verlader“ bezeichnet — seien Lieferanten des Beklagten, die selbstständig seien. Der Beklagte kaufe von ihnen reinen Dünger und wolle von ihnen auch solchen geliefert erhalten; er habe durchaus kein Interesse daran, statt der von ihm gekauften guten Ware schlechte (Ehricht) zu erhalten.

Die Revision mußte in diesem Punkte für begründet erachtet werden. Es ist zunächst zweifelhaft, ob der Berufungsrichter den

Begriff „Beauftragter“ in § 13 Abs. 3 UnlWG. (vgl. auch § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 4) rechtlich zutreffend aufgefaßt hat. Beauftragte im Sinne dieser Bestimmungen sind solche Personen, welche, ohne im Angestelltenverhältnis zu stehen, kraft Auftrags oder auch Werkvertrags in dem betreffenden Geschäftsbetriebe tätig sind (vgl. Begr. des Entw. zum UnlWG. v. 7. Juni 1909 S. 13). Die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Personen sind, wie die Revision zutreffend geltend macht, Lieferanten des Beklagten gewesen. Der Berufungsrichter bezeichnet sie selbst so an einer Stelle seines Urteils, und ausweislich des Tatbestandes beider Vorderurteile gehen die eigenen Behauptungen des Klägers ausdrücklich und lebendig dahin, daß der Beklagte den von ihm weiterverkauften Dünger von kleinen Fuhrleuten oder von anderen Händlern kaufte. Diese selbständigen, an sich dem Herrschaftsbereiche des Beklagten nicht unterstehenden Personen haben den Düng zwecks Lieferung an den Beklagten in die Loren geladen und ihn hierbei mit Straßenehricht gemischt. Es erscheint nicht völlig klar, ob die Verladung in die Loren die Übergabe der Ware an den Beklagten darstellte, der sie sodann nach der Abnahme seinerseits an seine Abnehmer versandte, und zwar, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, ohne Kenntnis von der Beimischung des Kehrichts, oder ob die Lieferanten für den Beklagten die Versendung an dessen Abnehmer bewirkten (§ 447 BGB.) und also insofern als Personen erachtet werden können, deren sich der Beklagte bei Ausübung seines Geschäftsbetriebs bediente. Dies kann aber dahingestellt bleiben. Auch wenn es sich um „Beauftragte“ im Sinne des nicht eng auszulegenden § 13 gehandelt hat, ist das Berufungsurteil nicht haltbar.

Der Berufungsrichter geht selbst davon aus, daß dem Beklagten persönlich eine das Wettbewerbsgesetz verletzende, insbesondere eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung nicht zur Last falle, und er hat deshalb den Hauptantrag des Klägers auf Verurteilung des Beklagten, den mit Kehricht vermischten Dünger nicht als animalischen Dünger zu verkaufen, als unbegründet abgewiesen. Er nimmt aber an, daß Personen, die für den Beklagten den Versand des Düngers bewirkt hätten, dadurch, daß sie dem Dünger Kehricht beimischten, betrügerische, gegen die guten Sitten verstößende Handlungen vorgenommen hätten (§ 1 UnlWG.), und er erachtet — offenbar,

weil dieser Sittenverstoß im Geschäftsbetriebe des Beklagten vorgekommen sei — den Beklagten auf Grund des § 13 des Gesetzes für verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seine Beauftragten dies unterließen. Der Berufungsrichter will also den Beklagten für die betrügerischen Handlungen jener anderen, als Beauftragte des Beklagten angesehenen Personen haften lassen. Dabei übersieht er, daß die Handlungen dieser anderen Personen sich gegen den Beklagten selbst richteten, aber nicht „zu Zwecken des Wettbewerbs“ des Beklagten vorgenommen worden sind. Die Personen, die Kehrriecht beigemischt haben, erhielten unstreitig von dem Beklagten Bezahlung nach Gewicht für den Zentner des von ihnen tatsächlich dem Beklagten Gelieferten. Sie haben, wie dies des näheren auch aus den vom Berufungsrichter bei seinen Feststellungen verwerteten Zeugnisaussagen ohne weiteres erhellt, durch Beimischung des Kehrriechts das Gewicht des Gelieferten und damit den ihnen von dem Beklagten zu zahlenden Preis erhöhen wollen und erhöht. Mit diesen allein in Frage kommenden Handlungen haben sie danach, da das Nichtwissen des Beklagten von der Beimischung festgestellt ist, den Kehrriecht nicht zu dem Zwecke beigemischt, damit der Beklagte seinen Abnehmern den von ihm gelieferten Dünger billiger verkaufen und so zu günstigeren Bedingungen als seine Konkurrenten liefern könne. Sie haben nicht das Geschäft des Beklagten kräftigen und nicht irgendwelche Kundschaft von anderen Händlern zu dem Beklagten herüberziehen wollen. Es fehlen danach die Voraussetzungen, unter denen der Berufungsrichter nach dem Eingange seiner Erwägungen selbst nur eine Wettbewerbs-handlung des Beklagten für vorliegend erachten wollte, und bei dem Tun jener anderen Personen steht ein Wettbewerb des Beklagten außer aller Frage. Der Berufungsrichter ist zu seiner Verurteilung gelangt, indem er verkannt hat, daß, wenn der Geschäftsherr nicht für eigene Handlungen, sondern auf Grund des § 13 Abs. 3 UnWGB. für das Tun einer anderen Person, seines Angestellten oder Beauftragten, verantwortlich gemacht werden soll, dann von dieser anderen Person der Tatbestand einer der in § 13 Abs. 3 bezeichneten unzulässigen Handlungen erfüllt sein muß. Daran mangelt es hier. Keine der dort bezeichneten Handlungen ist von den in Frage kommenden Personen vorgenommen worden. Insbesondere haben sie auch den Tat-

bestand des § 1 des Gesetzes nicht erfüllt, da sie die gegen die guten Sitten verstoßende Handlung nicht zu Zwecken des beklagischen Wettbewerbs vorgenommen haben.“